

Satzung

der Ortsgemeinde Oberscheidweiler
über die Teilaufhebung eines Wirtschaftsweges
vom 03.06.1994

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 58 des Flurbereinigungsgesetzes hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Oberscheidweiler folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der im Flurbereinigungsverfahren Oberscheidweiler ausgewiesene Wirtschaftsweg, Gemarkung Oberscheidweiler, Flur 9, Nr. 77 wird teilweise aufgehoben. Aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, geht der aufgehobene Teilbereich (schraffierte Strecke) hervor.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Oberscheidweiler, den 11.06.94

Ortsgemeinde Oberscheidweiler

Rosenbaum
(Rosenbaum)

Ortsbürgermeister



Genehmigt:

Wittlich, den 04.04.1995

Kreisverwaltung Berncastel-Wittlich



Im Auftrage

Ehlers

Verfahrensablauf:

Satzung über die Teilaufhebung eines Wirtschaftsweges

(Textkurzbezeichnung)

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates/Verbandsgemeinderates
Oberscheidweiler am 03.06.1994
beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 11.06.94 durch den Ortsbürgermeister/Bürgermeister
ausgefertigt.
3. Diese Satzung wurde am 08.07.94 in der Bürgerzeitung "Das Blättchen"
der Verbandsgemeinde Manderscheid öffentlich bekanntgemacht und ist mit Ab-
lauf des gleichen Tages vollzogen.
4. Nach Abschluß des Verfahrens wurde eine Ausfertigung dieser Satzung der Kreis-
verwaltung Bernk.-Wittlich (für die Satzungssammlung) zum dortigen Verbleib
übersandt.

Manderscheid, den 25.07.94

Verbandsgemeindeverwaltung
Manderscheid

Im Auftrag *J. W. W. W.*